

Rechtspflegereglement

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen und Verfahrensgrundsätze
- II. Disziplinarverfahren
- III. Protestverfahren im Wettkampfbereich
- IV. Beschwerdeverfahren
- V. Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen und Verfahrensgrundsätze

Art. 1 Geltungsbereich

1 Die Vorschriften dieses Reglementes regeln die Rechtssprechung des Schweizerischen Leichtathletikverbandes (Swiss Athletics) im Disziplinar-, Protest- und Beschwerdeverfahren.

2 Sie finden Anwendung auf Verfahren betreffend:

- a) Beschlüsse und Entscheide von Organen von Swiss Athletics
- b) Verstösse gegen Statuten, Reglemente oder Verträge mit Athleten von Swiss Athletics
- c) Streitigkeiten, welche zwischen einzelnen Organen von Swiss Athletics oder zwischen solchen und Mitgliedern von Swiss Athletics oder zwischen Mitgliedern von Swiss Athletics unter sich entstehen

3 Für Widerhandlungen gegen die Dopingbestimmungen ist die Disziplinarkammer für Dopingfälle der Swiss Olympic zuständig.

Art. 2 Rechtspflegeorgane

Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit sind:

- a) das Schiedsgericht gemäss Wettkampfordnung (nachfolgend Wettkampfschiedsgericht)
- b) der Zentralvorstand
- c) das Verbandsschiedsgericht

Art. 3 Verhandlungsort

Verhandlungen finden grundsätzlich am Sitz von Swiss Athletics statt. Der Vorsitzende des zuständigen Rechtspflegeorgans kann in begründeten Fällen einen anderen Verhandlungsort festlegen.

Art. 4 Verhandlungssprache

1 Im Disziplinarverfahren gilt die Muttersprache der angeschuldigten Partei. Falls die Muttersprache der angeschuldigten Person keine schweizerische Landessprache ist, bestimmt sich die Verhandlungssprache nach ihrem Wohnsitz.

2 Ausserhalb des Disziplinarverfahrens legt der Vorsitzende des betroffenen Rechtspflegeorgans die Verhandlungssprache unter angemessener Berücksichtigung der Muttersprache der beteiligten Parteien fest.

Art. 5 Zustelladresse

1 Adresse für sämtliche an die Rechtspflegeorgane von Swiss Athletics gerichteten Schriftstücke ist die Geschäftsstelle von Swiss Athletics, die für die Weiterleitung an das zuständige Rechtspflegeorgan verantwortlich ist.

2 Eingaben, die einem nicht zuständigen Rechtspflegeorgan zugestellt werden, sind von diesem von Amtes wegen und unter Benachrichtigung des Absenders unverzüglich an das zuständige Rechtspflegeorgan weiterzuleiten. Für den Entscheid, ob eine Frist eingehalten wurde, ist der Zeitpunkt des Versandes bzw. der Eingabe gemäss Art. 15 Abs. 3 an das unzuständige Rechtspflegeorgan ausschlaggebend.

Art. 6 Unvereinbarkeiten

Niemand kann gleichzeitig Mitglied mehrerer Rechtspflegeorgane sein.

Art. 7 Beförderlicher Verfahrensablauf

Die Rechtspflegeorgane haben die ihnen übertragenen Aufgaben beförderlich zu erledigen.

Art. 8 Entscheidfällung

Die Entscheide werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit des Rechtspflegeorgans gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Rechtspflegeorgans mit Stichentscheid.

Art. 9 Geheimhaltung / Veröffentlichung von Entscheiden

1 Die Rechtspflegeorgane haben über alles, was sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren, Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere sind sie an das Beratungsgeheimnis gebunden.

2 Rechtskräftige Entscheide können, sofern sie von allgemeiner Tragweite sind, unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Betroffener im offiziellen Verbandsorgan oder auf andere Weise veröffentlicht werden.

3 Die Verfahren vor den Rechtspflegeorganen von Swiss Athletics sind nicht öffentlich.

Art. 10 Antragsrecht und Officialverfahren

1 Das zuständige Rechtspflegeorgan untersucht einen Sachverhalt grundsätzlich nur auf Antrag einer direkt beteiligten Partei. Zum Antrag berechtigt sind auch Dritte, die durch den Sachverhalt in ihren Rechten direkt und in schwerwiegender Weise verletzt sind.

2 Von Amtes wegen wird der Sachverhalt nur untersucht, wenn eine stossende Verletzung einer Vorschrift vorliegt bzw. vorliegen könnte oder wenn Dritte, die antragsberechtigt wären, vom massgebenden Sachverhalt keine Kenntnis haben.

Art. 11 Ausstand und Ablehnung

1 Ein Mitglied eines Rechtspflegeorgans tritt in den Ausstand bei Fällen, die es persönlich oder eine ihm nahestehende Person oder nahestehenden Verein betreffen. Trifft bei einem Mitglied eines Rechtspflegeorgans ein Ausstandsgrund zu, hat es dies dem Vorsitzenden mitzuteilen und muss in den Ausstand treten.

2 Ein Mitglied eines Rechtspflegeorgans kann abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen.

3 Der Antrag auf Ablehnung eines Mitglieds des Rechtspflegeorgans muss zusammen mit der Eingabe oder innert drei Tagen seit Kenntnis des Ablehnungsgrundes erfolgen. Der Antrag ist zu begründen.

4 Über das Vorliegen von Ausstands- und/oder Ablehnungsgründen entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Rechtspflegeorgans oder bei dessen Befangenheit oder Ausstand dessen Stellvertreter.

5 Der Ausstandsentscheid kann zusammen mit dem Endentscheid angefochten werden.

Art. 12 Vorsorgliche Massnahmen

Sofern es sich als notwendig erweist, trifft das zuständige Rechtspflegeorgan die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende eines Rechtspflegeorgans für den Erlass vorsorglicher Massnahmen zuständig.

Art. 13 Rechtliches Gehör und Akteneinsicht

1 Jede an einem Verfahren beteiligte Person ist Gelegenheit zu geben, sich zum Sachverhalt mündlich oder schriftlich zu äussern. Die Verweigerung des rechtlichen Gehörs kann vor jedem Rechtspflegeorgan geltend gemacht werden.

2 Die in eine Untersuchung verwickelten Personen sind berechtigt, nach deren Abschluss in die Untersuchungsakten Einsicht zu nehmen.

Art. 14 Vertretung

Eine Partei kann sich durch einen Juristen mit Schweizer Hochschulabschluss vertreten lassen. Das Vertretungsverhältnis ist durch Einreichung einer schriftlichen Vollmacht zu belegen.

Art. 15 Fristenlauf

1 Der Lauf einer Frist beginnt, wenn das massgebende Reglement nichts anderes vorschreibt, mit dem auf die Zustellung eines Dokumentes folgenden Tag.

2 Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein im betreffenden Kanton gesetzlicher Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag.

3 Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist vor 18.00 Uhr an das zuständige Rechtspflegeorgan gelangen oder zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben sein. Fax und E-Mail gelten nicht als schriftliche Eingaben.

Art. 16 Fristerstreckung und -wiederherstellung

1 Statutarische und reglementarische Fristen können weder erstreckt noch wiederhergestellt werden.

2 Fristen, die von einem Rechtspflegeorgan angesetzt werden, können in begründeten Ausnahmefällen erstreckt werden.

3 Wird eine angesetzte Frist versäumt, kann sie nur wiederhergestellt werden, wenn dem Säumigen keine grobe Nachlässigkeit zur Last fällt.

4 Alle im Zusammenhang mit Fristen stehenden Entscheide können auf dem Beschwerdeweg angefochten werden.

5 Wird ein Rechtsmittel verspätet eingereicht, erlässt das in der Sache zuständige Rechtspflegeorgan einen Nichteintretensentscheid. Desgleichen wird auf das Rechtsmittel nicht eingetreten, wenn der entsprechende Kostenvorschuss nicht fristgerecht auf das Postkonto von Swiss Athletics geleistet wird.

Art. 17 Säumnis

Bleibt eine Partei trotz gehöriger Vorladung der Verhandlung fern, so wird das Verfahren trotzdem fortgesetzt. Wird das Verfahren nicht beendet, so ist auch die säumige Partei zu einem weiteren Termin erneut vorzuladen.

Art. 18 Untersuchung und Beweiswürdigung

- 1 Es kommen insbesondere folgende Untersuchungshandlungen in Frage:
 - a) Befragung der Parteien, von Zeugen oder Auskunftspersonen
 - b) Beizug von Berichten
 - c) Beizug von Sachverständigen oder Gutachten
- 2 Die Beweiserhebung erfolgt nur über rechtsrelevante Tatsachen.
- 3 Jede Partei ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.
- 4 Die Beweislast für eine Tatsache trägt, wer daraus Rechte zu seinen Gunsten ableitet.
- 5 Das zuständige Rechtspflegeorgan würdigt das Ergebnis der Untersuchung, gestützt auf die einschlägigen Vorschriften der Statuten und Reglemente, mit voller Kognition.

Art. 19 Anträge der Parteien und Noven

Die Rechtspflegeorgane sind nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Neue Behauptungen, neue Beweismittel und neue Begehren sind im Rechtsmittelverfahren nur zulässig, wenn die Partei glaubhaft machen kann, dass die Noven ohne ihr Verschulden bisher nicht geltend gemacht werden konnten.

Art. 20 Inhalt der Entscheide

- 1 Jeder Entscheid eines Rechtspflegeorgans enthält folgende Elemente:
 - a) den Entscheid (Dispositiv)
 - b) die Kurzschilderung des Sachverhaltes
 - c) eine kurze Begründung
 - d) einen ausdrücklichen Hinweis auf die Möglichkeiten des Weiterzugs, unter Angabe von Beschwerdeinstanz und -frist (Beschwerdevermerk)
- 2 Fehlt der Beschwerdevermerk, so beginnt der Fristenlauf nicht.

Art. 21 Eröffnung und Rechtskraft der Entscheide

- 1 Die Entscheide werden den Parteien schriftlich eröffnet. Eine Kopie aller Entscheide wird der Geschäftsstelle von Swiss Athletics zugestellt.
- 2 In dringenden Fällen kann den Parteien zuerst lediglich das Dispositiv und danach die Begründung innert nützlicher Frist zugestellt werden.
- 3 In Fällen, in denen zuerst lediglich das Dispositiv zugestellt wird, läuft die Frist für die Beschwerdeerklärung vom Tag an nach dessen Zustellung. Die Begründung der Beschwerde muss innerhalb von 20 Tagen nach Zustellung der Begründung des Entscheides erfolgen.

Art. 22 Kosten und Parteientschädigung

- 1 Verfahrenskosten, aus den tatsächlichen Auslagen sowie einer Spruchgebühr bis CHF 5'000 bestehend, werden den Streitparteien je nach Ausgang des Verfahrens angemessen übertragen und durch die Geschäftsstelle von Swiss Athletics eingezogen. Sie sind gegebenenfalls mit dem Kostenvorschuss zu verrechnen. Die Verfahrenskosten sind innert 30 Tage seit Rechtskraft des Entscheides zu bezahlen.

2 Die jeweiligen Rechtspflegeorgane können angemessene Kostenvorschüsse verlangen.

3 Parteientschädigungen oder Kosten für berufsmässige Vertreter werden in den verbandsinternen Verfahren von Swiss Athletics nicht gesprochen. Im Disziplinarverfahren hat die freigesprochene Partei Anrecht auf Ersatz der Parteikosten, sofern sie nicht in rechtlich vorwerfbarer Weise das Verfahren veranlasst oder sonst wie dessen Durchführung erschwert hat.

II. Disziplinarverfahren

Art. 23 Zuständigkeit

Der Zentralvorstand oder das Verbandsschiedsgericht sind in ihrem Kompetenzbereich für die Verhängung und den Vollzug disziplinarischer Sanktionen zuständig.

Art. 24 Antrags- und Officialverfahren

Mit Sanktionen wird belegt, wer – vorsätzlich oder fahrlässig - gegen die Statuten und Reglemente sowie gegen die Gebote der Sportlichkeit auf und neben dem Wettkampfsplatz verstösst oder Beschlüsse, Entscheide oder Weisungen von Organen von Swiss Athletics missachtet.

Art. 25 Sanktionen

1 Es können namentlich folgende Sanktionen - einzeln oder kumuliert - ausgesprochen werden.

In leichten Fällen:

- a) Verweis (schriftlich)
- b) Ordnungsbusse von CHF 50.-- bis CHF 1'000.--

In schweren Fällen:

- a) Befristete Einstellung in den Rechten
- b) Lizenzentzug gemäss Art. 53 Statuten
- c) Ordnungsbusse von CHF 1'001.-- bis CHF 10'000.--

2 Mitglieder von Organen oder Funktionäre von Swiss Athletics können bei Verfehlungen oder wenn sie die Interessen bzw. das Ansehen von Swiss Athletics sowie seiner Mitglieder schädigen bzw. gefährden ausserdem in ihrem Amt suspendiert oder ihres Amtes enthoben werden.

3 Veranstalter von Wettkämpfen können bei groben Verfehlungen verwahrt, gebüsst oder mit Nichtberücksichtigung bei der Wettkampfvorgabe bestraft werden.

4 Verstösst ein Mitglied eines Vereins gegen Bestimmungen von Art. 2.5 WO tritt automatisch eine Sperre von drei Monaten in Kraft. Der Zentralvorstand kann die Vereine bei Verstössen gegen ungerechtfertigte Freigabeverweigerungen oder verbotene Mitgliederwerbung mit einer Busse bestrafen.

5 Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen in anderen Reglementen.

III. Protestverfahren im Wettkampfbereich

Art. 26 Protestfähigkeit und -berechtigung

1 Bei Einzelwettbewerben und Mehrkämpfen können die Teilnehmer selbst oder von ihnen bestimmte Vertreter, bei Mannschaftswettbewerben die Mannschaftsführung, Protest erheben.

2 Der Zusammenschluss mehrerer Athleten zu Sammelprotesten, d. h. zur gemeinsamen Einreichung eines Protests, ist nicht zulässig. Jede betroffene Person hat für sich gesondert Protest zu erheben.

Art. 27 Protestfähige Entscheide

Protest ist gegeben gegen Nichteinhaltung von Bestimmungen der Wettkampfordnung (WO).

Art. 28 Fristen

1 Betrifft der Protest die Teilnahmeberechtigung von Athleten an einem Wettkampf, ist er vor Beginn des Wettkampfs dem Chef des Wettkampfschiedsgerichts einzureichen. Das Wettkampfschiedsgericht entscheidet, soweit möglich, vor Beginn des entsprechenden Wettbewerbs. Andernfalls ist der Betroffene unter Vorbehalt startberechtigt.

2 Proteste im Zusammenhang mit Ereignissen, die während eines Wettkampfs eintreten, sind sofort, spätestens jedoch innerhalb von 30 Minuten nach Beendigung des Wettkampfes bzw. nach Bekanntgabe der Ergebnisse zu erheben.

3 Kommen schwerwiegende sachliche Gründe für die Einreichung eines Protests nachweislich erst nach Ablauf der Frist für dessen Erhebung zur Kenntnis des Protestberechtigten, so kann nachträglich, spätestens bis eine Woche nach dem Wettkampf, beim Swiss Athletics schriftlich Protest erhoben werden. Der Protest wird dem zuständigen Chef des Wettkampfschiedsgerichts zur Erledigung weitergeleitet.

Art. 29 Verfahren

1 Ein Protest ist schriftlich mit dem offiziellen Formular beim Chef des Wettkampfschiedsgerichts zu erheben.

2 Bei Protesteinreichung ist beim Chef des Wettkampfschiedsgerichtes eine Gebühr von CHF 100.-- zu hinterlegen. In Fällen von Art. 28 Abs. 3 ist eine Gebühr von CHF 200.-- auf das Postkonto von Swiss Athletics einzuzahlen.

3 Vor der Behandlung des Protestes hat das Wettkampfschiedsgericht diejenige Partei, gegen die sich der Protest richtet, zu informieren.

4 Das Wettkampfschiedsgericht entscheidet in geheimer Beratung.

5 Sofern es nötig erscheint, können Videoaufzeichnungen, Filme und Bilder konsultiert werden.

Art. 30 Entscheidungsfindung und -eröffnung

1 Über den Protest ist grundsätzlich sofort zu befinden und der Entscheid den beteiligten Parteien mit dem offiziellen Formular schriftlich bekannt zu geben.

2 Das Wettkampfschiedsgericht teilt seinen Entscheid Swiss Athletics, Abteilung Sportservices, innerhalb von 48 Stunden schriftlich und mit einer Begründung versehen mit. Vorhandene Unterlagen sind beizulegen.

3 In Fällen von Art. 28 Abs. 3 hat das Wettkampfschiedsgericht den innert 14 Tagen zu fällenden Entscheid den Parteien und Swiss Athletics mit offiziellem Formular schriftlich mitzuteilen.

Art. 31 Protestgebühr

Bei Ablehnung des Protestes verfällt die vorschussweise bezahlte Gebühr zugunsten des Veranstalters oder in Fällen von Art. 28 Abs. 3 von Swiss Athletics.

Art. 32 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Wettkampfschiedsgerichts kann – mit Ausnahme von Anhang 5 Ziff. 6.1 (Lizenzkontrolle) - jede Partei Beschwerde erheben unter gleichzeitiger Einzahlung einer Gebühr von CHF 200.-- auf das Postkonto von Swiss Athletics.

IV. Beschwerdeverfahren

Art. 33 Beschwerdefähigkeit und -berechtigung

1 Sofern die Statuten und Reglemente keine abweichende Regelung vorsehen, können die Beschlüsse und Entscheide sämtlicher Organe von Swiss Athletics mittels Beschwerde innerhalb von 20 Tagen an die nächsthöhere Instanz weitergezogen werden.

2 Zur Beschwerde berechtigt ist nur, wer glaubhaft geltend macht, in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

3 Die verfügende oder entscheidende Instanz selbst hat kein Beschwerderecht.

Art. 34 Beschwerdefähige Entscheide

1 Beschwerde ist gegeben gegen Entscheide:

- a) des Wettkampfschiedsgerichtes
- b) des Zentralvorstandes
- c) der Delegiertenversammlung
- d) der Organe von Swiss Athletics

2 Keine Beschwerde eingereicht werden kann gegen:

- a) Terminfestlegungen im Wettkampfkalender
- b) Bezeichnung von Schiedsrichtern für Wettkämpfe
- c) Fehlen von Disziplinen im Wettkampfangesbot

Art. 35 Zuständigkeit

Bevor ein Rechtspflegeorgan gemäss Art. 2 auf die Behandlung einer Beschwerde eintritt, prüft es von Amtes wegen seine Zuständigkeit.

Art. 36 Beschwerdeschrift

1 Sämtliche Beschwerden sind schriftlich und im Doppel einzureichen. Sie haben einen Antrag, eine kurze Darstellung des Sachverhalts, einen Hinweis auf die verletzten statutarischen oder reglementarischen Vorschriften, eine kurze Begründung der Anträge, die Beweismittel und die Beweisanträge sowie die rechtsgültige Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten.

2 Beschwerden mit formellen Mängeln werden, unter Ansetzung einer kurzen Nachfrist zur Verbesserung zurückgesandt mit der Androhung, dass im Unterlassungsfall auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.

Art. 37 Verfahren

1 Die Beschwerdeinstanz stellt die Beschwerde nach Eingang unverzüglich der Gegenpartei zur Beschwerdeantwort und der Instanz, die den angefochtenen Entscheid erlassen hat, zur Vernehmung zu.

2 Beschwerdeantwort und Vernehmung sind der Beschwerdeinstanz innert der vom Vorsitzenden angesetzten Frist einzureichen. Den beteiligten Verfahrensparteien ist jeweils eine Kopie zuzustellen.

3 Sofern es notwendig erscheint, können mündliche Verhandlungen angesetzt und persönliche Parteibefragungen, Zeugeneinvernahmen usw. durchgeführt werden. Über mündliche Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

4 Die Beschwerdeinstanzen entscheiden in der Regel auf Grund der vorgelegten Akten.

Art. 38 Inhalt der Entscheide

1 Wird eine Beschwerde gutgeheissen, so hebt die Beschwerdeinstanz den angefochtenen Entscheid auf und fällt einen neuen Entscheid.

2 In Ausnahmefällen kann die Beschwerdeinstanz die Sache zum neuen Entscheid an die Vorinstanz zurückweisen, die im Sinne der Erwägungen der Beschwerdeinstanz zu entscheiden hat.

3 Sämtliche Entscheide treten nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder, wenn keine Beschwerdemöglichkeit besteht, nach der mündlichen oder schriftlichen Eröffnung in Rechtskraft.

Art. 39 Behandlung und Ausfertigung

1 Eine Beschwerde ist innerhalb von drei Monaten nach seiner Einreichung abschliessend zu behandeln.

2 Die Beschwerdeinstanzen haben den Parteien und Antragstellern eine vollständige Ausfertigung ihres Entscheides zukommen zu lassen.

Art. 40 Beschlussfähigkeit der Beschwerdeinstanzen

1 Ist eine Beschwerdeinstanz durch Ausfall von Mitgliedern nicht beschlussfähig, so ist der Vorsitzende befugt, sie durch die Berufung von gewählten Ersatzmitgliedern zu ergänzen.

2 Kann die Beschlussfähigkeit auch dann nicht erreicht werden, hat der Zentralvorstand weitere Ersatzmitglieder zu bestimmen. Diese dürfen keinem Organ von Swiss Athletics angehören.

Art. 41 Aufschiebende Wirkung

Die Einreichung eines Rechtsmittels hat - reglementarische Ausnahmen (vgl. Art. 26 ff.) vorbehalten - in der Regel aufschiebende Wirkung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende der Beschwerdeinstanz die aufschiebende Wirkung aberkennen; dies muss dem Betroffenen unverzüglich mitgeteilt werden. Eine solche Aberkennung ist auf dem Beschwerdeweg (vgl. Art. 33ff.) anfechtbar, die vom Vorsitzenden der nächsthöheren Instanz innerhalb von drei Tagen entschieden wird.

Art. 42 Rechtsmittel

Rechtsmittel können bis zum Entscheid jederzeit zurückgezogen werden. Im Falle eines Rückzuges entscheidet das zuständige Rechtspflegeorgan über die Kostenfolgen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 43 Aufhebung sich widersprechender Vorschriften

Widersprechen Vorschriften dieses Rechtspflegereglementes denjenigen anderer Reglemente von Swiss Athletics so haben die ersteren Vorrang.

Art. 44 Subsidiäres Recht

Soweit in diesem Reglement keine besonderen Vorschriften enthalten sind sowie für alle nicht vorgesehenen Fälle und Fragen gelten die Statuten und Reglemente von Swiss Athletics.

Art. 45 Sprache

1 Das Rechtspflegereglement wird in deutscher und französische Sprache erlassen. Bei Interpretationsdifferenzen hat die deutsche Fassung Vorrang.

2 Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 46 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung vom 15. März 2008 beschlossen und auf den 1. April 2008 in Kraft gesetzt. Es ersetzt dasjenige vom 1. April 2003.

Sprachliche Adpation

Aufgrund der konsequenten Anwendung von Swiss Athletics anstelle von SLV wurde SLV ersetzt durch Swiss Athletics.

Diese Änderungen wurden im Reglement per 1.7.2008 nachvollzogen.